

Nr. 64

Verordnung über die Prüfung der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Sachwalter

vom 11. November 1996 (Stand 1. Januar 2026)

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 13 Absatz 4 und 19 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996¹,

beschliesst:

§ 1 *Prüfungskommission*

¹ Das Kantonsgericht² wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission bestehend aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. *

² Das Kantonsgericht bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin und einen Aktuar oder eine Aktuarin.

³ Je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied werden aus dem Kreise der Betreibungsbeamten, der Konkursbeamten sowie der Sachwalter gewählt.

⁴ Die Prüfung wird jeweils von drei Mitgliedern abgenommen, wobei je nach Prüfung mindestens ein Mitglied aus dem Kreise der Betreibungsbeamten oder der Konkursbeamten bzw. der Sachwalter mitzuwirken hat.

§ 2 *Prüfungstermine, Zulassungsgesuche*

¹ Die Prüfungen finden in der Regel im Frühjahr und im Herbst statt.

² Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind dem Kantonsgericht je bis 1. Februar und 1. August einzureichen. *

¹ SRL Nr. [290](#)

² Gemäss Änderung vom 26. März 2013, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2013 127), wurde in den §§ 1–4, 7 und 9 die Bezeichnung «Obergericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

³ Zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen mit Schweizer Bürgerrecht, die handlungsfähig sind. *

⁴ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. ein kurzgefasster Lebenslauf, der auch über den Wohnsitz in den letzten fünf Jahren Aufschluss gibt,
- b. * eine Bescheinigung der Handlungsfähigkeit,
- c. * ein Auszug aus dem Strafregister,
- d. ein Auszug aus dem Betreibungsregister über die letzten fünf Jahre,
- e. * die Quittung des Finanz- und Rechnungswesens Gerichte (FRG) über die Bezahlung der Prüfungsgebühr.

⁵ Das Kantonsgericht entscheidet über das Gesuch und überweist bei Zulassung die Akten dem Präsidenten oder der Präsidentin der Prüfungskommission. *

§ 3 *Prüfungsfächer für Betreibungsbeamte*

¹ Prüfungsfächer sind:

- a. die für die Betreibungsbeamten wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)³, des kantonalen Einführungsgesetzes⁴ dazu, der einschlägigen Verordnungen und Kreisschreiben des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie der wichtigen Weisungen des Bundesgerichts und des Kantonsgerichtes;
- b. Grundkenntnisse über:
 1. das Bundesprivatrecht (ZGB⁵/OR⁶),
 2. die Erlasse über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland⁷,
 3. die Zivilprozessordnung⁸;
- c. die Grundzüge der kantonalen Behördenorganisation.

§ 4 *Prüfungsfächer für Konkursbeamte und Sachwalter*

¹ Prüfungsfächer sind:

- a. das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁹, das kantonale Einführungsgesetz¹⁰ dazu, die einschlägigen Verordnungen und Kreisschreiben des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie die wichtigen Weisungen des Bundesgerichts und des Kantonsgerichtes;

³ SR [281.1](#)

⁴ SRL Nr. [290](#)

⁵ SR [210](#)

⁶ SR [220](#)

⁷ SR 211.412.4

⁸ SR [272](#)

⁹ SR [281.1](#)

¹⁰ SRL Nr. [290](#)

- b. Kenntnisse über:
1. das Bundesprivatrecht (ZGB¹¹/OR¹²),
 2. die Erlasse über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland¹³,
 3. die Zivilprozessordnung¹⁴;
- c. die Grundzüge der kantonalen Behördenorganisation.

§ 5 *Schriftliche und mündliche Prüfung*

¹ Die schriftliche Prüfung umfasst eine Klausurarbeit von vier Stunden aus dem Gebiete des SchKG¹⁵. Die erforderlichen Gesetze und Verordnungen werden zur Verfügung gestellt.

² Die mündliche Prüfung wird angesetzt, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die schriftliche Prüfung bestanden hat. Sie dauert längstens zwei Stunden. *

§ 6 *Wiederholung der Prüfung*

¹ Wird die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden, so bestimmt die Kommission, wann und unter welchen Bedingungen der Bewerber bzw. die Bewerberin sich erneut anmelden kann.

² Nach dreimaligem Misserfolg wird der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 7 *Bewertung*

¹ Die Leistungen der Bewerber bzw. Bewerberinnen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission für die schriftliche und jeden Teil der mündlichen Prüfung wie folgt bewertet: sehr gut, gut, genügend, ungenügend.

² Die Kommission nimmt die Gesamtbewertung vor.

³ Die Kommission bescheinigt dem Bewerber bzw. der Bewerberin, ob er/sie die Prüfung mit Erfolg, mit gutem Erfolg oder mit sehr gutem Erfolg bestanden hat.

⁴ Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin die Prüfung bestanden, so erteilt das Kantonsgericht das Fähigkeitszeugnis. *

¹¹ SR [210](#)

¹² SR [220](#)

¹³ SR 211.412.4

¹⁴ SR [272](#)

¹⁵ SR [281.1](#)

§ 8 * *Prüfungsgebühr*

¹ Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 800.– (Fr. 400.– für die schriftliche, Fr. 300.– für die mündliche Prüfung und Fr. 100.– für die Benützung des mit EDV ausgestatteten Prüfungsraumes). Die Gebühr wird vorschussweise erhoben.

² Wird die schriftliche Prüfung nicht angetreten, geht ein Betrag von Fr. 100.– an die Unkosten. Wird die mündliche Prüfung nicht angetreten, verfällt die Gebühr.

³ Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden und auf eine Wiederholung verzichtet, erhält der Bewerber Fr. 300.– zurückerstattet.

⁴ Für die Wiederholung der schriftlichen Prüfung wird eine Gebühr von Fr. 500.– (einschliesslich Benützung des Prüfungsraumes) erhoben.

⁵ Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung beträgt die Gebühr Fr. 300.–.

§ 9 *

¹ Die Entschädigung von Präsident bzw. Präsidentin, Mitgliedern und Aktuar oder Aktuarin der Prüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über Entschädigungen an die Mitglieder vom Obergericht bestellter Prüfungskommissionen und Aufsichtsbehörden vom 5. Februar 2003¹⁶.

§ 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung des Obergerichts über die Prüfung der Konkursbeamten vom 26. Mai 1975¹⁷ und diejenige über die Prüfung der Sachwalter vom 28. Februar 1945¹⁸ sowie der Beschluss des Obergerichts über die Festsetzung der Gebühr für die Prüfung der Sachwalter vom 7. Juli 1971¹⁹ werden aufgehoben.

§ 11 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

¹⁶ SRL Nr. [123](#)

¹⁷ G 1975 129 (SRL Nr. 64)

¹⁸ V XIII 486 (SRL Nr. 971)

¹⁹ V XVIII 168 (SRL Nr. 972)

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	11.11.1996	01.01.1997	Erstfassung	G 1996 335
§ 1 Abs. 1	03.11.1997	01.01.1998	geändert	G 1997 372
§ 2 Abs. 2	18.06.2012	01.07.2012	geändert	G 2012 146
§ 2 Abs. 3	17.01.2005	01.03.2005	geändert	G 2005 10
§ 2 Abs. 4, b.	17.01.2005	01.03.2005	geändert	G 2005 10
§ 2 Abs. 4, c.	17.01.2005	01.03.2005	geändert	G 2005 10
§ 2 Abs. 4, e.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	G 2025-089
§ 2 Abs. 5	18.06.2012	01.07.2012	geändert	G 2012 146
§ 5 Abs. 2	03.11.1997	01.01.1998	geändert	G 1997 372
§ 7 Abs. 4	18.06.2012	01.07.2012	geändert	G 2012 146
§ 8	28.10.1998	22.11.1998	geändert	G 1998 425
§ 9	18.06.2012	01.07.2012	geändert	G 2012 146

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
11.11.1996	01.01.1997	Erlass	Erstfassung	G 1996 335
03.11.1997	01.01.1998	§ 1 Abs. 1	geändert	G 1997 372
03.11.1997	01.01.1998	§ 5 Abs. 2	geändert	G 1997 372
28.10.1998	22.11.1998	§ 8	geändert	G 1998 425
17.01.2005	01.03.2005	§ 2 Abs. 3	geändert	G 2005 10
17.01.2005	01.03.2005	§ 2 Abs. 4, b.	geändert	G 2005 10
17.01.2005	01.03.2005	§ 2 Abs. 4, c.	geändert	G 2005 10
18.06.2012	01.07.2012	§ 2 Abs. 2	geändert	G 2012 146
18.06.2012	01.07.2012	§ 2 Abs. 5	geändert	G 2012 146
18.06.2012	01.07.2012	§ 7 Abs. 4	geändert	G 2012 146
18.06.2012	01.07.2012	§ 9	geändert	G 2012 146
11.11.2025	01.01.2026	§ 2 Abs. 4, e.	geändert	G 2025-089